

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Peter Brehm GmbH

Peter Brehm GmbH
Am Mühlberg 30 | 91085 Weisendorf
Tel. 09135/7103-0 | Fax 09135/7103-16
Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich und anwendbares Recht

1. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag bzw. in den zugehörigen Vertragsunterlagen schriftlich oder in Textform niedergelegt.
3. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (ausschließlich B2B-Geschäft für Endoprothetik, Implantate und Instrumente).
4. Soweit Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

1. Alle Angebote, Preise und sonstigen Aussagen sind freibleibend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform, durch Auslieferung der Ware oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt werden.
3. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Implantat-Spezifikationen und Instrumentenbeschreibungen sind Circa-Angaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
4. Bei patientenindividuell gefertigten Produkten, Sonderanfertigungen oder auf kundenspezifischen Vorgaben beruhenden Produkten ist eine Stornierung nach Beginn der Konstruktion oder Fertigung ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in EURO "ab Werk Weisendorf" (EXW Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Weitere Konditionen ergeben sich aus den jeweils vereinbarten Liefer- und Versandbedingungen.
4. Sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsabschluss preisbildende Kostenfaktoren, insbesondere Löhne, Material-, Energie- oder Transportkosten, Einfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, erhöhen oder vermindern und wir die jeweilige Kostenänderung nicht zu vertreten haben. Kostensenkungen werden in gleicher Weise preisreduzierend berücksichtigt. Eine Anpassung erfolgt nur im Umfang der tatsächlichen Kostenänderung; diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Konstruktions- und Formänderungen

1. Änderungen der Warenbeschaffenheit (Konstruktion, Material, Oberflächenbehandlung, Verpackung, Instrumentensets), die nach Treu und Glauben für den Vertragsabschluss unwesentlich sind und die jeweils anwendbaren medizinprodukterechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR), erfüllen, sind zulässig, sofern sie die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigen.

§ 5 Lieferzeit - Lieferverzug

1. Für die Auslegung vereinbarter Handelsklauseln gelten die Incoterms 2020.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen (insbesondere technische Spezifikationen und Freigaben), erforderlicher Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung trotz ordnungsgemäßer Beschaffung nicht zu vertreten haben. In diesem Fall sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert; bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.
4. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt; diese gelten als selbständige Lieferungen.
5. Bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegenden und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die die Lieferung vorübergehend verhindern oder wesentlich erschweren, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder erhebliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht vermeidbare Lieferkettenstörungen gehören. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, können beide Parteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
6. Im Falle des Lieferverzugs richten sich unsere Haftung und etwaige Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit § 12 dieser Bedingungen.
7. Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettowerts der verspäteten Lieferung verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 %. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, uns der Nachweis eines geringeren oder nicht entstandenen Schadens vorbehalten. Eine gezahlte Pauschale wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
8. Die Erfüllung unserer Lieferpflichten steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts entgegenstehen.

§ 6 Zahlungen

1. Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; hierdurch entstehende Spesen trägt der Käufer.
3. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen berechtigt. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.
4. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Transport und Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung "ab Werk Weisendorf" (EXW Incoterms 2020). Kostenverteilung und Gefahrübergang bestimmen sich ausschließlich nach dieser Klausel.
2. Soweit im Einzelfall eine hiervon abweichende Incoterms-Klausel vereinbart wird, bestimmen sich Transportkosten, Pflichten und Gefahrübergang ausschließlich nach der vereinbarten Klausel der Incoterms 2020.

3. Offensichtliche Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich gegenüber dem Beförderer zu rügen und zu dokumentieren; wir sind ebenfalls unverzüglich zu informieren. Gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Gelieferte Implantate und Instrumente bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum.
2. Der Käufer ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer- und Diebstahlschäden zu versichern.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren und uns die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Intervention nicht zu erstatten vermag, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
6. Der Käufer wird alle Maßnahmen treffen und Erklärungen abgeben, die erforderlich sind, um unseren Eigentumsvorbehalt oder vergleichbare Sicherungsrechte im jeweiligen Bestimmungsland wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

§ 9 Kompatibilität

1. Die Kompatibilität zwischen Implantatkomponenten (insbesondere Körper, Schaft, Kopf und Inlay) wird nur für Original-Produkte der Peter Brehm GmbH bzw. für von uns ausdrücklich freigegebene Kombinationen gewährleistet.
2. Werden Produkte ohne unsere ausdrückliche Freigabe mit Fremdprodukten kombiniert, bestehen Mängel- oder Schadensersatzansprüche gegen uns nicht, soweit der geltend gemachte Mangel oder Schaden auf dieser Kombination beruht. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände und § 12 bleiben unberührt.

§ 10 Mängelhaftung

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung, in Textform zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.
2. Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des gerügten Mangels zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Bis zum Abschluss der Untersuchung darf die beanstandete Ware ohne unsere Zustimmung nicht verändert, weiterverarbeitet oder entsorgt werden.
3. Der Käufer darf Mängel ohne unsere vorherige Zustimmung nicht selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Dies gilt nicht, soweit Sofortmaßnahmen aus zwingenden medizinischen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind.
4. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der geltend gemachte Mangel auf unsachgemäßer Lagerung oder Beförderung nach Gefahrübergang, fehlerhafter Handhabung, nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch, Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen, nicht von uns

freigegebenen Reparaturen oder Änderungen durch Dritte oder sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Käufers beruht.

5. Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, stehen ihm die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 12.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Fristen gelten, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer von uns übernommenen Garantie, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB sowie für Rückgriffsansprüche, soweit die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 445a, 445b BGB, einer Verkürzung entgegenstehen. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten im Bereich der Marktüberwachung, Vigilanz oder Produktsicherheit erforderlich ist, wird der Käufer uns sämtliche zur Untersuchung eines gemeldeten Vorkommnisses oder Mangels erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Hierzu gehören insbesondere Chargennummern, Produktreferenzen, Implantatpässe, OP-Berichte, Sterilisationsnachweise sowie sonstige für die Fehleranalyse erforderliche Informationen, soweit diese verfügbar sind.

8. Der Käufer wird uns unverzüglich über jeden Verdacht eines schwerwiegenden Vorkommnisses im Sinne der jeweils anwendbaren Medizinprodukterechtlichen Vorschriften, einer Feldsicherheitskorrekturmaßnahme oder eines sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignisses im Zusammenhang mit unseren Produkten informieren.

9. Der Käufer hat die ihm nach den jeweils anwendbaren medizinprodukterechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten zur Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Hierzu gehören insbesondere UDI-Daten, Chargennummern, Produktreferenzen, Implantatdokumentationen sowie sonstige für die Identifizierung, Risikobewertung oder Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen erforderliche Informationen.

§ 11 Einmalprodukte

1. Produkte und Instrumente, die vom Hersteller als Einmalprodukte gekennzeichnet sind, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung nur einmal zu verwenden.
2. Eine Aufbereitung und Wiederverwendung von Einmalprodukten ist von uns nicht als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen. Soweit eine Aufbereitung oder Weiterverwendung gesetzlich zulässig ist, richtet sie sich ausschließlich nach den jeweils geltenden medizinprodukterechtlichen Vorschriften. Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen nicht, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer nicht von uns zu vertretenden Aufbereitung oder Wiederverwendung beruht. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.
3. Verletzt der Käufer schuldhaft die vorstehenden Pflichten, stellt er uns von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich der erforderlichen Rechtsverfolgungskosten frei, soweit die Ansprüche auf der von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

§ 12 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

3. Soweit gesetzlich zulässig, haften wir in den Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Nutzungsausfälle, Verwaltungsaufwendungen, Personalkosten oder sonstige reine Vermögensschäden.
4. Ansprüche auf Ersatz von Rückrufkosten, Feldsicherheitsmaßnahmen, Feldkorrekturmaßnahmen, Marktüberwachungsmaßnahmen oder vergleichbaren Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Vorschriften.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen.
6. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

§ 13 Ansichts- und Konsignationsware

1. Ansichtssendungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, sind wir berechtigt, die Ware zu den vereinbarten bzw. mangels Vereinbarung zu den bei Ablauf der Frist geltenden Preisen abzurechnen.
2. Bei Konsignationsware erfolgt mindestens einmal jährlich eine Bestandsabstimmung; weitergehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung Weisendorf. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Erfüllungsort ist Weisendorf, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.